

Gesetzen vorgehen. Andererseits kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Errichtung von Statuten in dieser Beziehung niemals im Materiellen völlig freigegeben und etwa nur an die Beobachtung gewisser formeller Vorschriften geknüpft werden kann. Es ist daher auch im Entwurfe die Gültigkeit derartiger Bestimmungen von der ausdrücklichen Genehmigung der competenten Ministerien abhängig gemacht, andererseits nach Erfolg der letzteren die Bekanntmachung jener Ausnahmen von den Gesetzen in gleicher Weise, wie dies hinsichtlich der Gesetze selbst geschieht, vorgeschrieben worden, da dieselben nur unter Voraussetzung einer solchen Publication auf eine über den Kreis der Genossenschaft, deren Statut sie enthält, und über eine vertragsmäßige Stipulation hinausreichende Geltung Anspruch machen können.

Man hat sich dabei noch die Frage zu stellen gehabt, ob es nicht thunlich sei, das Gebiet der bei juristischen Personen denkbarer Weise vorkommenden Abweichungen von den allgemeinen Gesetzen in dem Entwurfe näher zu begrenzen. Und gewiß lassen sich einige öfter vorkommende dergleichen Bestimmungen bezeichnen, welche namentlich in der Ausschließung der Vindication für gewisse Pfänder und der Hülfsvollstreckung oder Cession für Versicherungsbeträge anderer als der § 60 des Entwurfs gedachten Art bestehen, oder die Veräußerung von Pfändern in und außerhalb des Concurses betreffen. Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß die Vielgestaltigkeit des Lebens und des Verkehrs auch hier jede zu starre Begrenzung bedenklich macht, und bei der unerschöpflichen Verschiedenheit der Zwecke, für welche, und der Formen, in denen Personenvereine zusammentreten können, läßt es sich nicht nur vermuthen, sondern fast mit Gewißheit voraussehen, daß Fälle vorkommen werden, in denen andere Abweichungen von dem bürgerlichen Rechte, als die vorhin angedeuteten, und namentlich wohl auch Ausnahmen von den Vorschriften des im Entwurfe vorliegenden Gesetzes selbst wünschenswerth, beziehentlich für das Bestehen und Gedeihen gewisser juristischer Personen nothwendig werden. Der Entwurf hat daher in § 7 nur den allgemeinen Grundsatz ausgesprochen und von jeder Exemplification abgesehen.

Zu § 9.

Bei Beantwortung der Frage, wie eine juristische Person erlöschen könne, muß zwischen Personenvereinen und anderen juristischen Personen unterschieden werden.

Nur bei den Ersteren ist, weil hier als Träger der juristischen Persönlichkeit eine Mehrheit lebender Personen mit selbstständigem Willen erscheint, ein Verzicht der Letzteren selbst auf das Recht der Persönlichkeit möglich, der nach § 56 des